

BEGRÜNDUNG

**zur 72. Flächennutzungsplanänderung
„Flüchtlingsheim Freibad“**



Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Januar 2024

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Gangelt

Burgstraße 10

52538 Gangelt

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

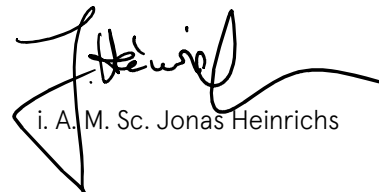
T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i. A. M. Sc. Sebastian Schütt



i. A. M. Sc. Jonas Heinrichs

Projektnummer: 23-143

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Planverfahren	2
1.4	Beschreibung des Plangebiets.....	2
1.5	Standortalternativen.....	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Regionalplan	3
2.2	Flächennutzungsplan.....	5
2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	5
2.4	Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz	7
3	DARSTELLUNGEN	8
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	8
3.2	Art der baulichen Nutzung.....	8
4	PLANDATEN	8
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
5.1	Umweltprüfung	8
5.2	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen	8
6	REFERENZLISTE DER QUELLEN	10

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Aufgrund anhaltender Flüchtlingsströme besteht in der Gemeinde Gangelt ein hoher Bedarf an zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete und Asylsuchende. Insbesondere vor dem Hintergrund des Ukraine-Konflikts kam es zu einer deutlichen Zunahme an benötigten Unterkünften. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Flüchtlingszuweisungen zukünftig weiter steigen wird. Es besteht folglich ein weiterer Bedarf an der Schaffung neuer Unterbringungsmöglichkeiten. Auch die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Gangelt unterstreicht diese Entwicklungen. Zwischen 2016 und 2022 wuchs die Bevölkerungszahl der Gemeinde stetig an. Dabei liegt die Zahl der Lebendgeborenen regelmäßig unter der Zahl der Gestorbenen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung ist demnach negativ. Sie wird durch einen positiven Wanderungssaldo kompensiert. Dieser Saldo lag in der Gemeinde Gangelt im Jahr 2022 bei +327. Bei den Nichtdeutschen liegt der Wert bei +182. Hierdurch zeigt sich, dass eine massive Zuwanderung aus dem Ausland stattfindet, die u. a. auf Flüchtlingsströme zurückzuführen ist. (IT.NRW, 2023)

Geeignete, freie Flächen, die die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft besitzen, bestehen innerhalb der Ortslage Gangelt nur bedingt. Im Ortskern bestehen nur wenige Baulücken. Die weiter am Ortsrand gelegenen Bauflächen sind überwiegend Teile der zuletzt erschlossenen Neubaugebiete und bereits größtenteils vermarktet. Ohnehin hätten diese Flächen jedoch keine geeigneten Voraussetzungen für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften geboten.

Daher beabsichtigt die Gemeinde Gangelt die Errichtung neuer Unterbringungsmöglichkeiten westlich des Freibades im Süden der Ortslage. Hier befinden sich freie Flächen, die zuletzt als Parkplatz genutzt wurden. Für die Nutzung als Parkplatz werden die Flächen nicht länger benötigt. Zudem liegen sie in fußläufiger Entfernung zu Sportstätten, einem Spielplatz sowie zu einer Bushaltestelle, an der Schulbusse verkehren. Insofern sind die Flächen gut gelegen und eignen sich auch für die Aufnahme junger Familien. Zudem fördert die Nähe zu Sportstätten, Spielplätzen etc. die Integration der Geflüchteten.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens soll die Darstellung in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Flüchtlingsheim“ geändert werden. Die Darstellung eines Sondergebietes wird gegenüber der Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf bevorzugt, da explizit die Nutzung durch Flüchtlingsunterkünfte vorbereitet werden soll und andere Nutzungen unzulässig sein sollen. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der adäquaten Unterbringung von Geflüchteten sowie in der generellen Wahrung gesunder Wohnverhältnisse.

1.3 Planverfahren

Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts durchzuführen. Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen die 72. Änderung des Flächennutzungsplans „Flüchtlingsheim Freibad“ und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 „Bereich Freibad/Naherholungsgebiet“ im Parallelverfahren erfolgen. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da es sich nicht um die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplans handelt und der Zulässigkeitsmaßstab durch die Festsetzungen des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich geändert wird. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt. Ein Verfahren gemäß § 13b BauGB steht gemäß einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bereits nicht mehr zu Verfügung, denn der § 13b BauGB *„ist unionsrechtswidrig und deswegen nicht anwendbar, weil er die Überplanung von Außenbereichsflächen auf der Grundlage einer unzulässigen Typisierung ohne Umweltprüfung zulässt“* (BVerwG [4. Senat], Urteil vom 18. Juli 2023 – 4 CN 3.22).

1.4 Beschreibung des Plangebiets



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie), genordet (Land NRW, 2023)

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Gangelt und umfasst eine Fläche von ca. 650 m². Zuletzt wurden die Flächen des Plangebietes als Parkplatz genutzt. Dementsprechend wurden die Flächen für diese Nutzung befestigt und verfügen über keine weiteren, hervorzuhebenden Strukturen. Begrenzt werden die Flächen im Westen und Süden durch Zaunelemente.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes bestehen hochwertige Gehölze. Diese grenzen im Süden und Westen an die Planflächen und werden vorwiegend für Naherholungszwecke genutzt. Im Norden grenzt ein Fuß- und Radweg an das Plangebiet. Auch dieser wird hauptsächlich für Freizeitzwecke genutzt. Jenseits des Weges befindet sich ein Sportplatz. Jener wird hauptsächlich durch den Fußballverein SG Stahe-Niederbusch-Gangelt-Hastenrath genutzt. Östlich schließt sich das Freibad

Gangelt an das Plangebiet an. Dahinter befindet sich in Richtung Osten der Kahnweiher. In der weiteren Umgebung bestehen umfangreiche Gehölzbestände und Dauergrünland. Vor allem in Richtung Süden, im Bereich des dort verlaufenden Rodebachs, sind hochwertige Grünstrukturen zu finden. Weiter in Richtung Norden befinden sich die Siedlungsstrukturen der Ortslage Gangelt. Im näheren Umfeld des Plangebietes ist die Siedlung vorwiegend durch Einfamilienhäuser in einer offenen Bauweise gekennzeichnet.

1.5 Standortalternativen

Bevor die verfahrensgegenständlichen Flächen als favorisierte Flächen für das vorliegende Vorhaben herausgestellt wurden, hat eine Alternativenprüfung stattgefunden. Der Fokus lag dabei auf der Hauptortslage, weil diese durch Kindergärten, Schulen, Sportstätten und Nahversorger eine entsprechende Standortgunst – auch für weniger mobile Personengruppen – aufweist. Die Alternativenprüfung zeigte, dass im Ortskern Gangelts keine freien und für das Vorhaben geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die zuletzt erschlossenen Baugebiete in Ortsrandlage sind nahezu vollständig vermarktet. Darüber hinaus würden sich die geplanten Unterkünfte nicht in das dortige, überwiegend durch klassische Einfamilienhäuser geprägte Ortsbild einfügen. Weitere Freiflächen, die innerhalb der Ortslage Gangelt bestehen, stehen dem Markt nicht zur Verfügung und kommen bereits aus diesem Grund nicht für das Vorhaben in Frage. Zudem würde es sich bei einem Großteil der Flächen um eine erstmalige Inanspruchnahme handeln, was aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu befürworten ist. Die verfahrensgegenständlichen Flächen wurden in der Vergangenheit als Parkplatz genutzt und somit bereits in Anspruch genommen. Darüber hinaus weisen sie eine günstige Lage auf. So befindet sich eine Bushaltestelle, an der Schulbusse verkehren, in 500 m Entfernung. Nahversorger befinden sich in einer Entfernung von etwa 1,5 km. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen verschiedene Sportstätten. Dies ist vor allem positiv hervorzuheben, weil Sportstätten Orte der Begegnung und sozialen Interaktion sind. Sie können einen immensen Beitrag zu einer gelungenen Integration leisten. Auch die dort aktiven Ortsvereine können den geflüchteten Menschen soziale Strukturen bieten, die die Integration erleichtern. Aus diesen Gründen werden die verfahrensgegenständlichen Flächen gegenüber anderen Flächen bevorzugt.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan

Aktueller Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die verfahrensgegenständlichen Flächen einen Übergang von einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zu einem Waldbereich fest. Die Abgrenzung der beiden Bereiche erfolgt nicht anhand von städtebaulich eindeutig bestimmbar Zäsuren. Zudem verfügt der Regionalplan über eine Bereichsunschärfe. Daher kann die Lage des Plangebietes unter Berücksichtigung der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 nur ungefähr angenommen werden (Bezirksregierung Köln, 2016 a). Da der Plangeber zwischen dem nördlich gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereich, der etwa bis zur Kreuzung „Am Freibad“/„Lohausstraße“ reicht, und dem südlich gelegenen Waldbereich bewusst einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich festgelegt hat, ist

davon auszugehen, dass jener die unmittelbar südlich des Allgemeinen Siedlungsbereiches gelegenen Nutzungen umfassen soll. In Richtung Westen und Südwesten sind dies der Sportplatz und das Freibad, in Richtung Süden der Bereich eines Minigolfplatzes und der Kahnweiher. Da sich das Plangebiet unmittelbar zwischen dem Sportplatz und dem Freibad befindet, wird vorliegend von einer Lage des Plangebietes in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ausgegangen.

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden. Es ist die Bedeutung besonders guter natürlicher Produktionsbedingungen, einer besonders guten Agrarstruktur oder einer besonders spezialisierten Intensivnutzung zu beachten (Bezirksregierung Köln, 2016 b).

Das Plangebiet wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Eine Inanspruchnahme der Fläche hat bereits in der Vergangenheit, zur Realisierung der Parkplatznutzung, stattgefunden. Dementsprechend verfügt das Plangebiet nicht länger über Produktionsbedingungen von besonderer Bedeutung. Insofern sind keine Konflikte zwischen der Planung und der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zu erkennen.

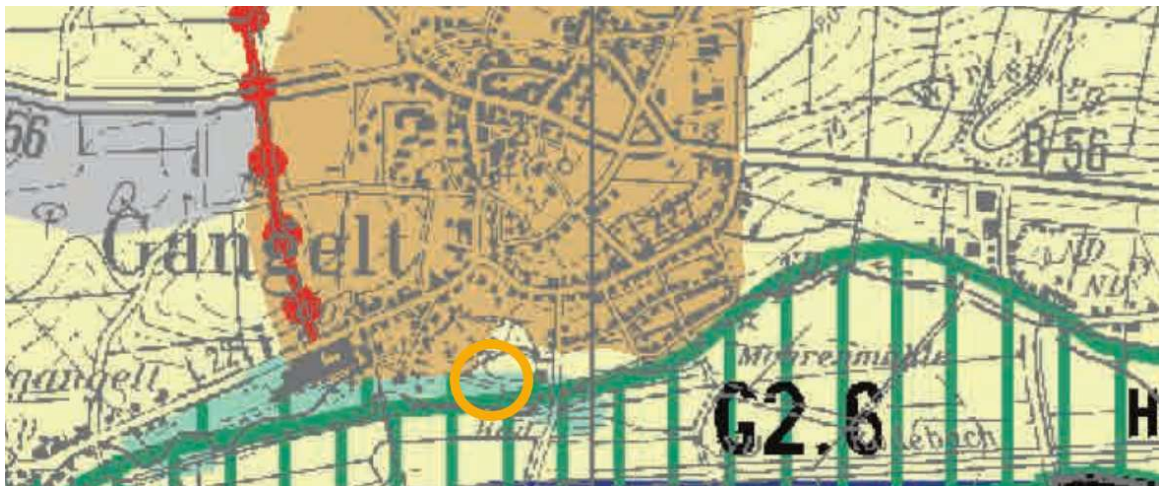


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem GEP Region Aachen mit Markierung des Plangebiets (gelber Kreis), genordet (Bezirksregierung Köln, 2016 a)

In Aufstellung befindlicher Regionalplan

Derzeit befindet sich der Regionalplan Köln in der Neuaufstellung. Im Entwurf zur Neuaufstellung wurden die Waldbereiche im Süden Gangelts deutlich zurückgenommen (Bezirksregierung Köln, 2021). Nun lässt sich eindeutig die Lage des Plangebietes in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich feststellen. Diese Festlegung wird überlagert von einer Festlegung zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Das Plangebiet wurde zuletzt als Parkplatz genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung hat nicht stattgefunden. Auch für Naherholungszwecke wurde das Plangebiet nicht genutzt. Da die Flächen für die Nutzung als Parkplatz in Anspruch genommen wurden, gingen natürliche Funktionen, wie z. B. die Produktionsfunktion, verloren. Insofern erfüllen die verfahrensgegenständlichen Flächen keine derjenigen Funktionen, die durch die Festlegungen des Regionalplans bzw. dessen Entwurf zur Neuaufstellung geschützt werden sollen. Konflikte zwischen der vorliegenden Planung und der Regionalplanung sind nicht ersichtlich.

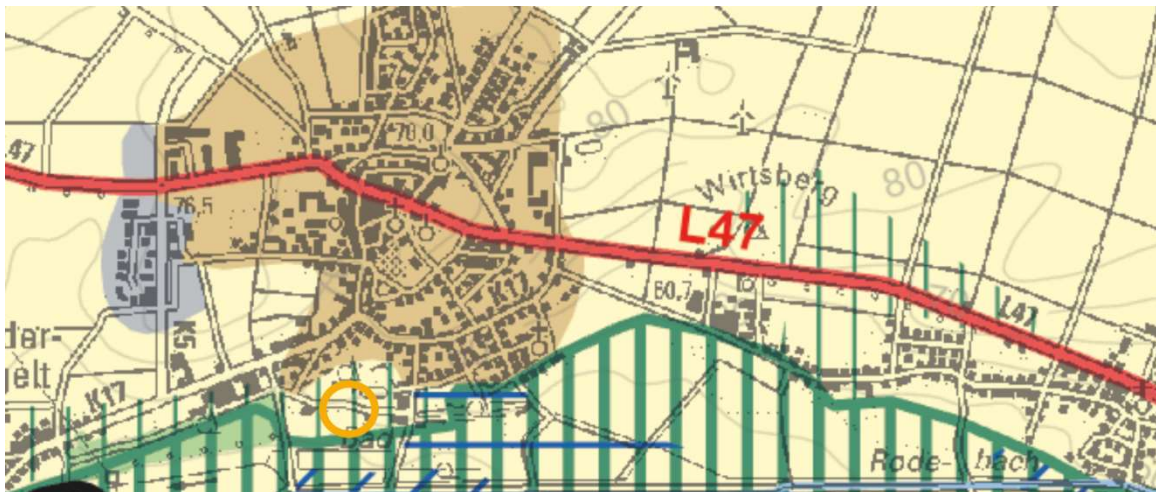


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Markierung des Plangebietes (gelber Kreis), genordet (Bezirksregierung Köln, 2021)

2.2 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt stellt die Flächen des Geltungsbereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, muss die Darstellung des Flächennutzungsplans zu „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Flüchtlingsheim“ geändert werden.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

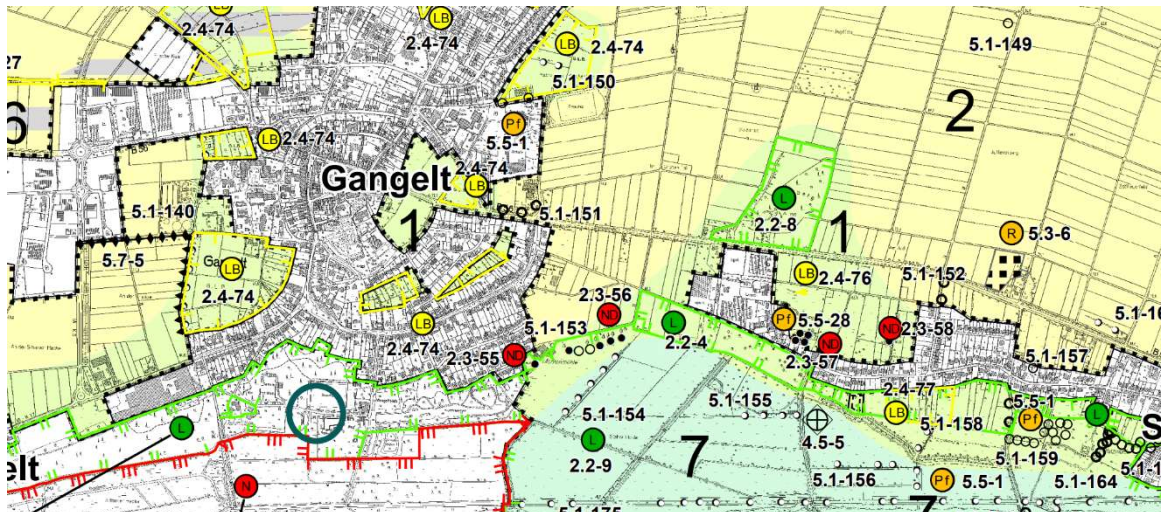


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ mit Markierung des Plangebietes (grüner Kreis), genordet (Kreis Heinsberg, 2017)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“. Dieser setzt für den gesamten Teil des Plangebiets ein Landschaftsschutzgebiet fest (Kreis Heinsberg, 2017). Konkret handelt es sich hierbei um das Landschaftsschutzgebiet „Rodebachtal“. Verboten sind in diesem Schutzgebiet das Aufforsten, die Umwandlung von Wiesen und Weiden und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus bestehen folgende Schutzzwecke: Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Wahrung der besonderen Bedeutung für die Erholung (Kreis Heinsberg, 2017). Bislang wurde das Plangebiet als Parkplatz genutzt und erfüllt keine zu betonende Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für das Landschaftsbild. Durch die geplante Nutzung des Plangebietes werden die Schutzziele des Schutzgebietes demnach nicht negativ beeinträchtigt. Durch grünordnerische Maßnahmen kann sogar ein Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes geleistet werden und es können natürliche Funktionen zu Teilen wiederhergestellt werden. Es sind keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplans ersichtlich, die nicht abschließend auf der nachgelagerten Planungsebene bewältigt werden können.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht laut diesem nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teverener Heide“, das sich ca. 3,5 km südöstlich des Plangebiets befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“ (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der

Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Ferner sind Natura-2000-Gebiete empfindlich gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore, z. B. durch Beeinträchtigungen von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen, oder gegenüber Vorhaben mit Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in den benachbarten Niederlanden. Das Plangebiet befindet sich zwischen diesen Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der eher geringwertigen ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch angrenzende Nutzungen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebiets bestehen Ausweichmöglichkeiten, beispielsweise in der Nähe des Kahnweihers oder des Rodebachs, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.4 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum *„sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“* (BMUV, 2016). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Trinkwasser und Heilquellen

Das Plangebiet wird von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Auch eine Überlagerung mit festgesetzten oder geplanten Heilquellen besteht nicht.

Hochwasser und Starkregen

Eine Überlagerung mit Überschwemmungsgebieten besteht nicht. Die Hochwasserrisikokarte und die Hochwassergefahrenkarte weisen ebenfalls keine Betroffenheit des Plangebietes auf. Die Starkregenhinweiskarte gibt an, dass das Plangebiet bei extremen Starkregenereignissen von kleineren Wasseransammlungen betroffen sein könnte. Diese lösen aller Voraussicht nach keine Konflikte aus, die nicht abschließend auf der nachgelagerten Planungsebene bewältigt werden könnten.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen aufgenommen, die für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sowie für die Förderung einer städtebaulich geordneten Entwicklung erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich erfolgt die Darstellung als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Flüchtlingsheim“, da die Flächen vorwiegend der Unterbringung von geflüchteten und asylsuchenden Menschen dienen sollen.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	0,06 ha	0,06 ha
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Flüchtlingsheim“	0,00 ha	0,06 ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,06 ha	0,00 ha

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

5.2 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Tatsächlich bestehen im Plangebiet jedoch keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Flächen wurden bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen und seither als Parkplatz genutzt. Insofern findet keine Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche statt.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Gemeinde Gangelt am die 72. Flächennutzungsplanänderung „Flüchtlingsheim Freibad“ beschlossen hat.

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016 a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016 b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2021). Regionalplan Köln, Entwurf, Blatt 01 – Kreis Heinsberg. Köln. Abgerufen am 08. Januar 2024 von https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_regionalplanung_neuaufstellung_regionalplan_koeln_zeichnerische_festlegung_blatt_01.pdf
- BMUV. (2016). Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie? Abgerufen am 13. November 2023 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: <https://www.bmuv.de/FA448>
- BVerwG [4. Senat], Urteil vom 18. Juli 2023 – 4 CN 3.22. (2023). Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht.
- IT.NRW. (17. November 2023). Kommunalprofil Gangelt. Düsseldorf: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Geschäftsbereich Statistik.
- Kreis Heinsberg. (2017). Landschaftsplan II/5 Selfkant. Heinsberg: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2023). TIM-online 2.0. Abgerufen am 11. Dezember 2023 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG

(V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 20. Dezember 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>